

Jugendordnung der Karate Jugend im SKB e.V.

1. Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Die Karate Jugend im Sächsischen Karatebund ist die selbstständige Organisation für die Jugend innerhalb des SKB.
- 1.2 Mitglieder der sächsischen Karate Jugend sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen (im Sinne der Deutschen Sportjugend, DSJ) der ordentlichen Mitglieder des SKB sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter.

2. Aufgaben

- 2.1 Die Sächsische Karate Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet, im Falle von vorhandenen Mitteln, über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen dieser Ordnung.
- 2.2 Aufgaben der Sächsischen Karate Jugend sind:
 - 2.2.1 Karate zu fördern als Teil der Jugendarbeit;
 - 2.2.2 Pflege der karatesportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
 - 2.2.3 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
 - 2.2.4 Ausbildung der im Jugendbereich tätigen Trainer und Mitarbeiter, mit dem Ziel, die besonderen Aufgaben und Probleme, die die Jugendarbeit beinhaltet, verantwortlich lösen zu können;
 - 2.2.5 Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen (DKV, LSB);
 - 2.2.6 Pflege der internationalen Verständigung.

3. Organe

Die Organe der sächsischen Karate Jugend sind:

- 3.1 der Landesjugendtag,
- 3.2 der Jugendreferent im SKB.

4. Aufgaben des Landesjugendtages

- 4.1 Der Landesjugendtag ist das oberste Beschlussorgan der sächsischen Karate Jugend.
 - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendreferenten;
 - b) Festlegung der Richtlinien und Ordnung für die Jugendarbeit;
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - d) ggf. Entlastung des Jugendvorstandes;
 - e) Neuwahl von Landesjugendreferenten.
- 4.2 Zusammensetzung des Landesjugendtages:
 - 4.2.1 Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus den Jugendbeauftragten der einzelnen Vereine.
- 4.3 Durchführungen von Sitzungen des Landesjugendtages:
 - 4.3.1 Der ordentliche Landesjugendtag (LJT) findet aller 4 Jahre statt. Ein außerordentlicher LJT kann vom Jugendreferenten des SKB einberufen werden.
 - 4.3.2 Die Sitzungen des LJT werden vom Jugendreferenten des SKB geleitet.
 - 4.3.3 Zu ordentlichen Sitzungen von LJT hat der Jugendreferent des SKB mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
 - 4.3.4 Jeder ordnungsgemäß einberufene LJT ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 4.3.5 Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastungen und Neuwahlen bestimmt der LJT einen/eine VersammlungsleiterIn, der nicht Mitglied im Landesjugendvorstand ist. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.
 - 4.3.6 Anträge zum LJT können die Mitglieder des LJT stellen.
 - 4.3.7 Anträge sind auf dem LJT zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Sitzungen und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche Sitzungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der/die LandesjugendreferentIn lässt die Anträge mit Begründungen spätestens zwei Wochen bzw. eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.

5. Landesjugendvorstand

- 5.1 Der Landesjugendvorstand besteht aus dem Landesjugendreferenten.
- 5.2 Der Landesjugendvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren vom ordentlichen Landesjugendtag gewählt, der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des SKB stattfinden hat, auf der ein neues Präsidium gewählt wird.

- 5.3 Wahlberechtigt sind die Jugendvertretungen der einzelnen Vereine oder der Vorstand eines Vereins. Stimmenabgabe: Pro Verein eine Stimme. Der Stimmenberechtigte muss zur Wahl anwesend sein.

6. Vertretung

- 6.1 Der/die ReferentIn Jugend ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des SKB zuständig.
- 6.2 Er/sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung.

7. Kommission

Dem Landesjugendvorstand steht es frei, eigene Kommissionen einzusetzen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrages.

8. Geltungsbereich

Die Jugendordnung gilt im gesamten Jugendbereich des SKB.

9. Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von dem Landesjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

10. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 09.01.2016 vom Landesjugendtag beschlossen.

Diese Jugendordnung tritt nach der Beschlussfassung vom 09.01.2016 durch den Landesjugendtag in Kraft.